

### 4.2 Beförderungseinheit

Der Begriff „Beförderungseinheit“ umfasst nicht einzelne **Sattelzugmaschinen**. Dies ist damit zu begründen, dass eine einzelne Sattelzugmaschine i. d. R. zur Güterbeförderung weder geeignet noch bestimmt ist.

### 4.3 Großpackmittel (IBC)

Die Abkürzung „IBC“ steht für „**I**ntermediate **B**ulk **C**ontainer“. Sie werden auf deutsch als „Großpackmittel“ bezeichnet. Die sogenannten „Großpackmittel“ sind gemäß ADR Verpackungen und in der Regel wie Versandstücke zu behandeln, obwohl sie einen Fassungsraum bis 3000 Liter haben können. Sie sind jedoch auf 2 gegenüberliegenden Seiten bezettelt (Gefahrzettel und ggf. Kennzeichen „umweltgefährdender Stoff“) und beschriftet (UN-Nummer), wenn sie mehr als 450 l fassen.

Auf allen Großpackmitteln muss die höchstzulässige Stapellast angegeben werden. Das gilt jetzt auch für Großverpackungen.

### 4.4 Beförderung gefährlicher Güter in Pkw

Die Beförderung gefährlicher Güter in Pkw ist durch die Vorschriften der GGVSEB zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber in den meisten **Haftpflichtversicherungsverträgen** für Pkw ist das besondere Risiko, das sich aus der Gefahrgutbeförderung ergibt, nicht versichert.

Vor der Beförderung gefährlicher Güter im Pkw sollte deshalb zunächst geprüft werden, ob die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Haftpflichtversicherungsbedingungen diese Beförderungen abdecken.

In der Regel muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsantrag entsprechende Angaben machen.

### 4.5 Orangefarbene Tafeln

Wenn Pkw mit orangefarbenen Tafeln ausgerüstet sein müssen, so kann die verkleinerte Ausführung gem. 5.3.2.2.1 ADR anwendbar sein. Bedingung ist, dass die normale Tafel wegen Bau und Größe des Fahrzeugs nicht angebracht werden kann. In der Regel ist diese Bedingung nur bei Pkw erfüllt (laut RSEB). Die verkleinerte Tafel hat die Mindestmaße von 30 cm Breite, 12 cm Höhe und 1 cm Randbreite.

Die Vorschriften zur Befestigung der Tafeln und der Buchstaben/Ziffern in 5.3.2.2.2 und 5.3.2.2.5 ADR beachten!

### 4.6 Feuerlöschgeräte

Die Regelung über die Anzahl der mitzuführenden Feuerlöscher und die darin vorgeschriebene Mindestmenge an Löschmittel ist in 8.1.4 ADR getroffen.

Aus der neuen Tabellenstruktur ergibt sich eindeutig, dass bei Beförderungen unter der Freistellungsregelung 1.1.3.6 ADR lediglich ein Feuerlöscher mit einem Fassungsvermögen von 2 kg als Pulverlöscher mitzuführen ist. Erst bei Überschreitung der Mengen nach 1.1.3.6 ADR sind die entsprechenden Feuerlöschmengen, aufgeteilt auf 2 Feuerlöscher, in Abhängigkeit von der zulässigen Gesamtmasse der Beförderungseinheit mitzuführen.

Beispiel:

In der Tabelle in 8.1.4.1 ist für Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Masse von mehr als 7,5 t eine Löschmittelmenge von mindestens 12 kg vorgeschrieben. Es müssen aber mindestens zwei Feuerlöscher mitgeführt werden.

Handelsübliche Feuerlöscher haben Fassungsvermögen von 2, 6 oder 12 kg. Sinnvoll ist deshalb für die im Beispiel beschriebene Beförderungseinheit eine Ausrüstung mit zwei 6-kg-Feuerlöschgeräten.

Die Prüffristen sind national festgelegt. In Deutschland beträgt die Prüffrist von in Deutschland hergestellten Feuerlöschern (festgelegt in § 36 GGVSEB) längstens 24 Monate. Auf dem Feuerlöscher ist das Datum der nächsten Prüfung anzugeben. Alternativ darf auch die höchstzulässige Nutzungsdauer angegeben werden. Dies dürfte bei nicht prüffähigen Feuerlöschern der Fall sein (sogenannte Einmalfeuerlöscher). Bei fabrikneuen in Deutschland hergestellten Feuerlöschern reicht das Herstellungsjahr ohne Monatsangabe aus. Die Prüffrist des fabrikneuen Feuerlöschers beginnt mit dem Ende des Herstellungsjahres.